

MERKBLATT

Artenreiche Kulturlandschaft (AKul) 2023 (Feld 42.1 und 49.1 im GA)

siehe hierzu auch Ziffer 4.2.1 im SEPL 2023-2027,

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl_SEPL_2023_2027_de.html

EL-0105 des GAP-Strategieplans und

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?blob=publicationFile&v=5>

Förderbereich 4, Maßnahmengruppe C, Maßnahme 2 der GAK

Förderzweck ist der Erhalt und die Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung von Flächen mit Lebensraumfunktionen durch Kombination verschiedener Vegetationstypen mit Deckung und Nahrung für unterschiedliche Zielarten insbesondere für Wild, Kleinsäuger, Feldvögel und Insekten.

Gefördert werden die **Anlage** und der **fünfstufige Erhalt** von Flächen mit bestimmten, mindestens 3 unterschiedlichen, streifenförmig angelegten Vegetationstypen (Ackerrandstreifen, Blühflächen, Lichtackerbereich, optional grasbetonte Schutzstreifen, optional Schonstreifen, optional Offenbereich).

Antragsverfahren

Bei der Beantragung sind die, für die jeweiligen Förderverfahren notwendigen Angaben in den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen des Sammelantrages, des Flächen- und Nutzungsnachweises, des graphischen Flächennachweises sowie in den von der Antrags- und Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Formblättern vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz prüft den Antrag, sowie die Förderfähigkeit der Flächen und entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz erlässt im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, der sich über die Dauer des Verpflichtungszeitraums erstreckt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Maßnahme kann nur beantragt werden, wenn Sie entweder im GA 2022 oder im GA 2023 einen Antrag auf Teilnahme an der AKul-Förderung gestellt haben. Der Zuwendungsbescheid wird Ihnen demnächst zugestellt.

Zur Auszahlung der Zuwendung müssen Sie jährlich bis zum **15.05.** mit dem GA einen Auszahlungsantrag stellen.

Die jährliche Zuwendung im Rahmen der mehrjährigen Verpflichtung wird nach Abschluss des jährlichen Verpflichtungszeitraums sowie nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.

Zur **Beantragung** der Teilnahme an der AKul-Förderung und der **Auszahlung** der Zuwendung gibt es **3 Konstellationen**:

1. Neueinstieg in die AKul-Förderung im GA 2022 und Auszahlungsantrag im GA 2023

Sofern Sie bereits im **GA 2022** den **Neueinstieg ab 2023** in die AKul-Förderung beantragt haben, müssen Sie in 2023 lediglich einen **Auszahlungsantrag** (Feld 42.1 im GA) stellen. Die Auszahlung für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen müssen Sie bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

Die entsprechenden Flächen müssen im FNN als **Kulturart „Artenreiche Kulturlandschaft“ mit dem Code „918“** und in der **Spalte „AUKM“** mit dem **Subcode AKUL** codiert sein. **Ohne** eine entsprechende **Codierung** kann **keine Förderung** erfolgen.

Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	Arten (Art:Menge(kg/...	DZ	EGS	AUKM
1.76	1.76	0	Musterfeld	131	Wintergerste			Ja	
0.31	0.31	0	Musterlage	918	Artenreiche Kul...			Ja	AKUL

2. Antrag auf Neueinstieg in die AKul-Förderung im GA 2023

Sie haben im **GA 2023** erneut die Möglichkeit den **Neueinstieg ab 2023** in die AKul-Förderung (Feld 49.1 im GA) zu beantragen. Hierfür müssen Sie den **Verpflichtungsumfang** entsprechend angeben. Der **Verpflichtungszeitraum** beläuft sich auf **5 Jahre** (01.01.2023-31.12.2027), d.h. die Flächen müssen nach der Anlage mind. 5 Jahre erhalten bleiben. Der Antrag auf Neueinstieg ab 2023 muss bis **spätestens 15.05.2023** im GA 2023 gestellt werden.

Wichtig

Neben dem Antrag auf Neueinstieg (Feld 49.1 im GA) in die AKul-Förderung ab 2023 müssen Sie die **Auszahlung** (Feld 42.1 im GA) für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

Die entsprechenden Flächen müssen im FNN als **Kulturart „Artenreiche Kulturlandschaft“ mit dem Code „918“** und in der **Spalte „AUKM“** mit dem **Subcode AKUL** codiert sein. **Ohne** eine entsprechende **Codierung** kann **keine Förderung** erfolgen.

Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	Arten (Art:Menge(kg/...	DZ	EGS	AUKM
1.76	1.76	0	Musterfeld	131	Wintergerste			Ja	
0.31	0.31	0	Musterlage	918	Artenreiche Kul...			Ja	AKUL

3. Neueinstieg in die AKul-Förderung im GA 2022 mit Erweiterung des Verpflichtungsumfangs im GA 2023

Sofern Sie bereits im **GA 2022** den **Neueinstieg ab 2023** in die AKul-Förderung beantragt

haben, besteht im GA 2023 die Möglichkeit, die **Erweiterung des Verpflichtungsumfangs** zu beantragen. Hierfür stellen Sie bitte erneut einen Antrag auf AKul-Förderung mit dem zu erweiternden Verpflichtungsumfang (Feld 49.1 im GA).

Wichtig

Sie müssen zusätzlich im GA 2023 einen Auszahlungsantrag (Feld 42.1 im GA) für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen bis spätestens **15.05.2023** stellen.

Die entsprechenden Flächen müssen im FNN als **Kulturart „Artenreiche Kulturlandschaft“ mit dem Code „918“** und in der **Spalte „AUKM“** mit dem **Subcode AKUL** codiert sein. **Ohne** eine entsprechende **Codierung** kann **keine Förderung** erfolgen.

Schlagerfassung		Korrekturhinweise		AntragstellerDaten						
Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	Arten (Art:Menge(kg/...	DZ	EGS	AUKM	
1.76	1.76	0	Musterfeld	131	Wintergerste			Ja		
0.31	0.31	0	Musterlage	918	Artenreiche Kul...			Ja	AKUL	

Fördervoraussetzungen

- Eine Förderung erfolgt nur für Flächen, die eine Mindestbreite und –länge von 21 m und eine Mindestflächengröße von 0,5 ha aufweisen.
- Eine Förderung erfolgt nur für landwirtschaftliche Flächen, die im Vorjahr als Ackerland genutzt und codiert wurden.
- Es werden max. 25 % der landwirtschaftlichen Fläche eines Betriebes gefördert, maximal 5 ha je Förderempfänger.
- Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ausgenommen sind Flächen, die im Rahmen der Projekte „Artenreiche Kulturlandschaft“ oder „Saarland artenreich“ der Vereinigung der Jäger des Saarlandes angelegt wurden und deren Bestand verlängert oder fortgeführt werden soll.

Für das Antragsjahr 2023 ist der vorzeitige Beginn generell ab dem **01.01.2023 zugelassen**. Dies gilt jedoch **nur**, wenn der Förderantrag **spätestens** zum **15.05.2023** gestellt wird.

Fachliche Voraussetzungen

Pflichtbestandteile

Auf der geförderten Fläche müssen mindestens die folgenden **drei Vegetationstypen** block- bzw. streifenförmig über die gesamte Länge der Fläche nach folgenden Vorgaben angelegt werden:

- 2 x Ackerrandstreifen aus Rotklee
 - im ersten Verpflichtungsjahr mehrjährig angelegt
 - Ansaat mind. 3 m breiter Streifen als Randbegrenzung am Feldrand entlang
 - kann jährlich nach dem 01.09. bis zum 15.10. gemulcht werden
- 2 x Blühstreifen
 - im ersten Verpflichtungsjahr mehrjährig angelegt
 - Mischung nach Vorgabe des MUKMAV
 - mindestens 6 Meter breit
 - keine Mahd
 - kein Mulchen keine wendende Bodenbearbeitung (Ausnahme bei Neuansaat mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- 1 x Lichtacker aus Sonnenblumen
 - jährliche Ansaat mit 10-12 kg/ ha bis spätestens 30.04.

- hierzu sind ab dem 2. Verpflichtungsjahr zwischen dem 15.03. und dem 30.04 Mulchen sowie eine flache Bodenbearbeitung zulässig
- mindestens 3 m breit
- Sorten nach Vorgabe des MUKMAV

Optionale Vegetationstypen:

Auf der geförderten Fläche können bei entsprechender zusätzlicher Flächenbreite ergänzend folgende Vegetationstypen angelegt werden.

- grasbetonte Schutzstreifen
- Schonstreifen
- Offenbereich
- Für den **grasbetonten Schutzstreifen** gelten die Bedingungen der GAK, Förderbereich 4, Maßnahmengruppe C, Maßnahme 4.
 - im ersten Verpflichtungsjahr mehrjährig angelegt
 - keine Mahd,
 - kein Mulchen
 - keine wendende Bodenbearbeitung
 - Es gilt die vorgegebene Saat- und Pflanzgutliste.
 - Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, muss der Bereich erneut bestellt werden.
- Für den **Schonstreifen** gelten die Bedingungen der GAK, Förderbereich 4, Maßnahmengruppe C, Maßnahme 4.
 - Ab dem ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums der Selbstbegrünung überlassen
 - Verzicht auf jegliche Bestellung und Pflege
 - keine Mahd
 - kein Mulchen
 - keine wendende Bodenbearbeitung
- Der zusätzliche **Lichtackerbereich**
 - Ab 2. Verpflichtungsjahr jährliche Ansaat mit halber Saatstärke bis spätestens 30.04.
 - hierzu sind ab dem 2. Verpflichtungsjahr zwischen dem 15.03. und dem 30.04 Mulchen sowie eine flache Bodenbearbeitung zulässig
 - mindestens 3 m breit
- Der **Offenbereich**
 - Teilfläche ohne Aussaat dar, welche der Selbstbegrünung überlassen wird
 - Mindestens 3 m breit
 - Muss einmal jährlich zwischen dem 01.09. und dem 15.10. gemulcht werden.

Die Streifen müssen jeweils mindestens 5 m breit sein. Das Saatgut ist nach Vorgabe des MUKMAV zu wählen (siehe Anlage 4 „Saatgutliste“ zum Merkblatt GA).

Allgemeine Vorgaben:

- Die Pflichtbestandteile müssen bis zum **30.04.** des Antragsjahres angelegt werden.
- Die Vegetationstypen sind in folgender Reihenfolge (vom Flächenrand aus) anzulegen: Ackerrandstreifen – ggf. optionale Vegetationstypen – Blühstreifen – Lichtacker – Blühstreifen – ggf. optionale Vegetationstypen - Ackerrandstreifen
- Ist die Fläche breiter als 21 m, so können optionale Vegetationstypen angelegt werden. Zusätzlich oder alternativ können die pflichtigen Vegetationstypen breiter angelegt werden. Die Anteile der einzelnen Vegetationstypen an der Gesamtfläche sollten möglichst in etwa

folgenden Anteilen entsprechen: Blühstreifen: ca. 57% oder mehr; Lichtacker: ca. 14%; optionale Vegetationstypen: in der Summe höchstens ca. 25%. Eine Vergrößerung der beiden Ackerrandstreifen ist allenfalls im maschinenbedingten Ausmaß (einfache Maschinenbreite) vorgesehen.

- Gelingt die Etablierung einer Ansaat nicht, muss die Fläche oder der betroffene Bereich erneut angesät werden.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden und hat auf der Fläche zu verbleiben.
- Für die Vegetationstypen sind nach einer vom MUKMAV bereitgestellten Liste zugelassene Saatgutmischungen bzw. Pflanzen zu verwenden. Solange keine den Anforderungen entsprechenden öko-zertifizierten Saatgutmischungen im Handel verfügbar sind, kann das MUKMAV für Ökobetriebe die Verwendung von konventionellen Saatgutmischungen zulassen.
- Bäume und Feldgehölze dürfen auf der Fläche nicht vorhanden sein.
- Keine Düngung
- Kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz
- Aufkommen invasiver Arten oder Jakobskreuzkraut sind unverzüglich mechanisch zu beseitigen

Bagatellregelung

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung **mindestens** eine Höhe von **250 €/Jahr** erreichen wird. Eine nachträgliche Unterschreitung dieses Förderbetrages im Laufe des Verpflichtungszeitraums ist unbeachtlich.

Fördersatz 2023

Die Förderung beträgt **850 €/ha und Jahr**.

Die Förderung wird in **Kombination** mit **ÖR1a auf 350 €/ha und Jahr reduziert**.

Zuwendungsempfänger

Förderempfänger können sein: Betriebsinhaber im Sinne der VO (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche **Tätigkeit** auf Flächen, deren **Nutzung** überwiegend **landwirtschaftlichen Zwecken** dient, ausüben und den **Betrieb selbst bewirtschaften** (Landbewirtschaftler, die zum Erhalt der Einkommensgrundstützung (Direktzahlungen) berechtigt sind).

Die Förderung erfolgt im **Belegheitsland**.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- die Vorschriften zu den Konditionalitäten (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität),
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes,
- dem GAK-Rahmenplan,
- dem SEPL 2023-2027 und
- dem GAP-Strategieplan

einzuhalten.

Zu- und Abgänge von Flächen, Einbeziehung und Ersetzen von Flächen

Eine Verlegung der Verpflichtung auf andere Flächen des Betriebes (**Flächentausch**) ist

innerhalb des Verpflichtungszeitraums **nicht möglich**.

Kombinierbarkeit

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen und den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den **Kombinationstabellen** (siehe Anlage 7 „Kombinationstabellen“ zum Merkblatt GA).